

Satzung
Kommunalpolitisches Frauennetz Ostholstein e. V.
- KopF-OH e. V. -

§ 1
Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Kommunalpolitisches Frauennetz Ostholstein“ bzw. kurz: „KopF-OH“. Er erhält nach der Eintragung in das zuständige Vereinsregister den Zusatz e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Eutin. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen.

§ 2
Aufgaben und Ziele

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.
2. Noch immer sind Frauen nicht in gleichem Maße wie Männer in der Politik vertreten. Das kommunalpolitische Frauennetz setzt sich für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in politischen Gremien ein.
3. Der Verein möchte Frauen für die aktive politische Arbeit interessieren und ihnen den Weg in die Politik und mit der Politik erleichtern.
4. Der Verein unterstützt gemeindeübergreifende Kommunikation und Erfahrungsaustausch zwischen Kommunalvertreterinnen, bürgerlichen Mitgliedern und politisch interessierten Frauen durch regelmäßige Veranstaltungen.
5. Der Verein bietet Weiterbildungs-Veranstaltungen und Seminare mit Themen der allgemeinen politischen Bildung an mit dem Ziel, Frauen bei der Durchsetzung ihrer politischen Arbeit zu unterstützen.
6. Der Verein ist überparteilich.
7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Mitglied können Frauen werden, die bereit sind, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen.
2. Neben der Mitgliedschaft im Verein gibt es eine nicht stimmberechtigte Fördermitgliedschaft. Fördermitglied können nur natürliche Personen werden. Sie unterstützen den Verein finanziell und ideell.
3. Die Aufnahme des Mitglieds /Fördermitglieds erfolgt durch schriftlichen Antrag und Anerkennung der Satzung durch Beschluss des Vorstandes.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod
5. Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum Jahresende beim Vorstand erfolgen.
6. Über Ausschluss entscheidet der Vorstand.
7. Jedes Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung ein persönliches, nicht übertragbares Stimmrecht. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
8. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr von der Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail einberufen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht mit einer Frist von drei Wochen (Poststempel oder E-Mail-Datum) unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind beim Vorstand spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich einzureichen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
5. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Beschlüsse zur Änderung der Satzung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und von der Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterschreiben.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Beschlussfassung über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
2. Wahl/Wiederwahl und/oder Abberufung des Vorstandes
3. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags
4. Entlastung des Vorstandes und der Kassenwartin
5. Bestimmung von zwei Kassenprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören
6. Beschluss über Satzungsänderungen
7. Beschluss über die Auflösung des Vereins

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, der Kassenwartin und der Schriftführerin. Jede ist alleinvertretungsberechtigt. Alle sind sie gleichgestellt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der Vorsitzenden und der Schriftführerin erfolgt in ungeraden Jahren, die Wahl der Kassenwartin erfolgt in geraden Jahren.
4. Für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied des Vorstandes kann der Vorstand kommissarisch ein anderes Mitglied in den Vorstand berufen. Die Neuwahl erfolgt spätestens auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung. Wählbar ist jede Frau, die Mitglied dieses Vereins ist.
5. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins.
6. Der Vorstand kann über Themen und Veranstaltungen entscheiden.
7. Die Abwahl des Vorstandes ist mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung möglich. Der Vorstand arbeitet ausschließlich ehrenamtlich.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Frauenhaus Ostholstein Förderverein „Fördert das Frauenhaus Ostholstein e.V.“, c/o Frauenhaus Ostholstein, Postfach 1131, 23734 Lensahn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Satzungsergänzung

Sofern das Registergericht Einwendungen gegen die Eintragung des Vereins erhebt, so ist der Vorstand berechtigt, die entsprechenden Satzungsänderungen zu beschließen.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung ist von der Gründungsversammlung am 20.08.2011 genehmigt worden und tritt mit diesem Tage in Kraft.